

Stellungnahme des Verbandes zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (VERE e. V.) zum Entwurf für eine Neufassung des ElektroG - Hamburg, den 26. März 2014

Einführung

Wir halten den Gesetzesentwurf im Wesentlichen für sehr gelungen und freuen uns über viele Klarstellungen. Aus Sicht der von uns vertretenen mehr als 3.000 kleinen und mittelständischen Hersteller sowie Importeure aus 36 Ländern möchten wir nun folgende Änderungen vorschlagen:

Stellungnahme

Bezüglich §7 Absatz 1 Satz 1 schlagen wir vor, den Begriff **kalenderjährlich** zu streichen. Die bisherige Gesetzgebung ermöglicht eine unterjährige Garantiestellung. Diese Regelung hat sich unserer Meinung nach bewährt und bildet auch die gängige Marktpraxis ab.

Dies schlagen wir vor, da insbesondere für Importeure und Projektgeschäftler häufig am Jahresbeginn keine komplette Kenntnis über die im Laufe des Jahres vermarkteten Elektrogeräte besteht und diese somit darauf angewiesen sind, teilweise mehrmals unterjährig die Garantien anzupassen bzw. neue Gerätearten zu registrieren bzw. dafür Garantien zu stellen. Eine rückwirkende Garantiestellung wäre in diesem Zusammenhang sowohl nicht den Tatsachen entsprechend als auch logisch nicht konsequent. Zudem ist dies im System der EAR (zurzeit) nicht umsetzbar.

Zu §17 Absatz 1 schlagen wir vor, klarzustellen, dass auch für den Vertrieb mithilfe der Fernkommunikationstechnik die Pflicht zur 1:1 Rücknahme gilt und wer die Kosten des Versandes von Altgeräten an den Fernabsatz-Vertreiber zu tragen hat. Anderenfalls ist unserer Einschätzung nach Streit über den Umfang der unentgeltlichen Rücknahme in Fällen des Vertriebes mit Fernkommunikationstechnik vorprogrammiert.

Des Weiteren bitten wir zu §17 Absatz 2, den Vertrieb mithilfe der Fernkommunikationstechnik mit über 400m² Verkaufsfläche auch dazu zu verpflichten, Geräte mit über 25cm Kantenlänge in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher unentgeltlich zurück zu nehmen. Ansonsten ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass private Endverbraucher ihre im Vertrieb mithilfe der Fernkommunikationstechnik erworbenen Elektrogeräte über den Einzelhandel zurück geben, was zu einer ungleichen Verteilung der Lasten zugunsten des Vertriebs mithilfe der Fernkommunikationstechnik führen würde.

Um die Rücknahmepflichten im Versandhandel sowie im Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik durch das ausliefernde Unternehmen zu erleichtern, möchten wir für Kleingeräte folgende Ergänzungen vorschlagen:

Die Nachweispflichten nach §50 Absatz 1 des KrWG sowie die Kennzeichnungspflichten nach §55 des KrWG (A-Schilder) gelten nicht für den Transport von Elektrokleingeräten vom Endverbraucher bis zur Erstbehandlungsanlage bis zu einer Mengenschwelle von 500 Kg.

In §27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sollte klargestellt werden, ob monatliche Mengenmeldungen auch dann abgegeben werden müssen, wenn der Hersteller im Meldezeitraum keine einschlägigen Geräte in Verkehr gebracht hat (Nullmeldungen). Diese Frage ist derzeit Gegenstand einer Vielzahl von Bußgeldverfahren beim Umweltbundesamt.

§27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und §29 Absatz 1 sind aus unserer Sicht nicht umsetzbar. Die Meldungen können häufig erst mit bis zu dreimonatiger Verzögerung erfolgen, weil durch die Kette der Beteiligten die notwendigen Wiegenoten von Transporteur, Subunternehmer, Erstbehandlungs- und Endbehandlungsanlage sehr oft nicht eher zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Pflicht zur quartalsweisen Meldung, wobei die Meldung erst am Ende des folgenden Quartals erfolgen sollte.

§ 46 Der Entwurfstext sieht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Sammelstellen keinerlei Sanktionsmöglichkeiten vor, wenn diese gegen die Auflagen des Gesetzes verstoßen. Wir schlagen vor, dass öffentlich-rechtliche Entsorger zeitweise von der Optierung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Behandlungs- Verwertungs- oder Verbringungs Vorschriften gemäß §20-§23 verstoßen.

§ 47 und § 48: Bezüglich der Sammlung von Gasentladungslampen und LED Lampen sowie Leuchten und Beleuchtungskörpern möchten wir Ihnen folgendes vorschlagen: Bis zum 14. August 2018 werden LED Retrofit Leuchtmittel (mit einem Standardsockel E14 und E27) nur dann zusammen mit Gasentladungslampen gesammelt, wenn sie nicht eindeutig als LED gekennzeichnet sind. Bei einer eindeutigen Kennzeichnung als LED sind diese - eindeutig unterscheidbaren und schadstofffreien - Lampen der Sammelgruppe 5 zuzuordnen.

§8 Absatz 1: Im Entwurfstext wird der Umfang der Haftung des Bevollmächtigten nicht konkretisiert. Eine Verdeutlichung wäre an dieser Stelle wünschenswert.

§8 Absatz 4: In diesem Absatz wäre eine präzise Aussage zur Dauer der Haftung des Bevollmächtigten, insbesondere nach Beendigung der Benennung des Bevollmächtigten, zu begrüßen.

§ 6 Absatz 3 ist bezogen auf den Haftungsumfang des Bevollmächtigten in der Praxis nicht umsetzbar. In der Praxis wird der Hersteller die Registrierungsnummer auf seinen Rechnungen ausweisen – nicht aber der Bevollmächtigte. Der Bevollmächtigte hat - als in der Regel nicht unternehmenszugehöriger Dritter - im Ausland kaum Einfluss- oder Kontrollmöglichkeiten auf das Verhalten des Herstellers im Bezug auf die Pflichten des §6 Absatz 3.

ADR Aufgrund des Gespräches beim UBA am 24.03.2014 scheint es als unumgänglich, dass eine Aussetzung der ADR-Vorschriften bis zur Erstbehandlungsanlage im ElektroG festgeschrieben wird. Alternativ ist aus unserer Sicht eine Umsetzung der Handelsrücknahme sowie die Erfassung der Sammelgruppe 5 gesetzeskonform kaum möglich.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jochen Stepp', written in a cursive style.

Jochen Stepp, Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Oliver Friedrichs', written in a cursive style.

Oliver Friedrichs, Vorstand